

## 3.9 Gefahrstoffmanagement

### 3.9.1 Ziel / Zweck

Sachgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen ist sowohl im Hinblick auf die mögliche Gefährdung von Menschen und Umwelt als auch unter den Aspekten der Notfallvorsorge ein besonders wichtiges Handlungsfeld im Rahmen des Umweltmanagementsystems der Universität Bremen. Dabei hat die Vermeidung oder Verminderung des Einsatzes von Gefahrstoffen sowie der Ersatz von Gefahrstoffen durch weniger gefährliche Stoffe oberste Priorität. Kann auf den Einsatz von Gefahrstoffen nicht verzichtet werden, ist die unbedingte Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften der Mindeststandard. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bremen müssen diese einhalten.

### 3.9.2 Zuständigkeiten / Ansprechpartner an der Universität Bremen

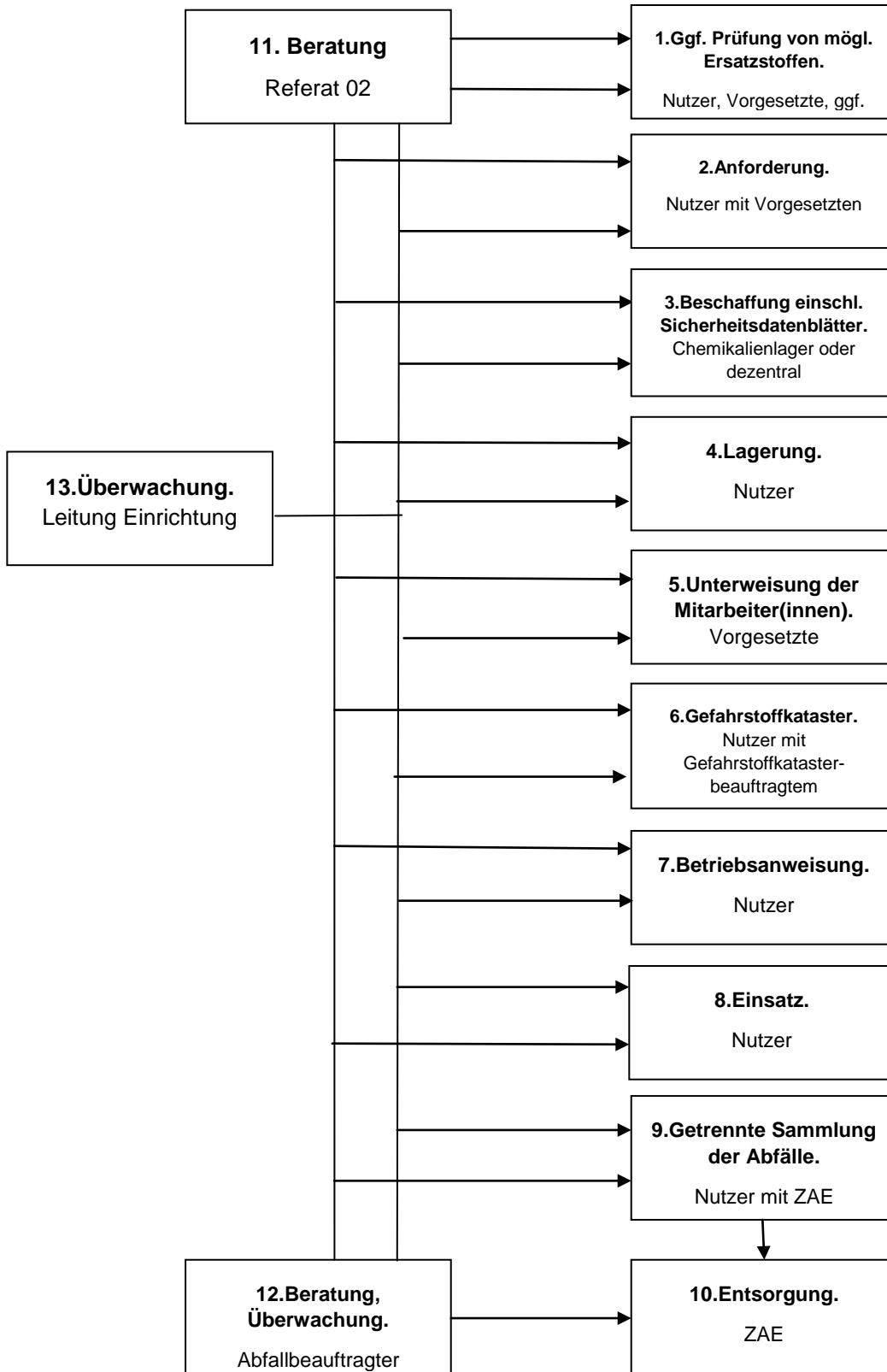
- Beratung der Hochschulleitung: Referat 02
- Durchführung des Gefahrstofftages: Referat 02
- Beschaffung von Gefahrstoffen: Einrichtungsleitung bzw. Einkäufer, ggf. in Zusammenarbeit mit Chemikalienlager und Referat 02
- Ggf. Ersatzstoffprüfung: Einrichtungsleitung bzw. Einkäufer, ggf. in Zusammenarbeit mit Referat 02
- Anforderung von Sicherheitsdatenblättern: Einrichtungsleitung bzw. Einkäufer, ggf. in Zusammenarbeit mit Chemikalienlager und Referat 02
- Sicherheitstechnik: Einrichtungsleitung bzw. Einkäufer in Zusammenarbeit mit FaSi (Referat 02)
- Persönliche Schutzausrüstung: Einrichtungsleitung bzw. Einkäufer in Zusammenarbeit mit FaSi (Referat 02) und Betriebsarzt
- Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Vorgesetzte mit Beratung durch die jeweiligen Sicherheitsbeauftragten, FaSi (Referat 02), Betriebsarzt, AbfB, GefStoffKatB, GefGutB
- Erstellung von Betriebsanweisungen: Vorgesetzte mit Beratung durch die jeweiligen Sicherheitsbeauftragten, FaSi (Referat 02), Betriebsarzt, AbfB, GefStoffKatB, GefGutB
- sachgemäße Lagerung, sachgemäßer Umgang und Sammlung der Reste vor Ort: Vorgesetzte mit Beratung durch die jeweiligen Sicherheitsbeauftragten, FaSi (Referat 02), Betriebsarzt, AbfB, GefStoffKatB, GefGutB
- Entsorgung mit beauftragtem Personal : ZAE und AbfB
- bei radioaktiven Stoffen und radiologischen Strahlungsquellen (Röntgenstrahlern): beauftragtes Personal mit **SSB**, **SSBv**, FaSi (Referat 02) und Betriebsarzt
- bei biologischen Arbeitsstoffen und gentechnisch veränderten Organismen: beauftragtes Personal mit FaSi (Referat 02), **BBS** und Betriebsarzt
- bei Gefahrstoffeinsatz während Neubau- und Umbaumaßnahmen sowie im Zusammenhang von Verträgen mit Fremdfirmen für Beschaffung, Lagerung, Umgang, Entsorgung und Weitergabe der Informationen: Leitung der beauftragenden Einrichtung
- Beratung der Mitarbeiter(innen) / Nutzer(innen): FaSi (Referat 02) und Betriebsarzt
- Unterweisung von Studierenden: Veranstaltungsleiter(in)
- Unterweisung von Gästen und Fremdpersonen: Jeder Vorgesetzte für seinen Bereich
- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben: Jeder Vorgesetzte für seinen Bereich

### 3.9.3 Interne und externe Vorgaben

- Laborrahmenordnung der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung (Anlage **XXX**)

- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich (Regel „Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen“ GUV-SR 2005)
- UUV Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)
- Gefahrstoffverordnung- GefStoffV

### 3.9.4 Ablauf



Die Verantwortung für das Gefahrstoffmanagement und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften liegt grundsätzlich auf allen Ebenen bei der Leitung der jeweiligen Einrichtungen.

Gefahrstoffe sind im Chemikaliengesetz definiert und können z. B. sein:

- Chemikalien
- Entwickler, Fixierer
- Schmiermittel, Öle, Treibstoffe, Korrosionsinhibitoren
- Farben, Lacke
- Reinigungsmittel
- Kältemittel
- technische Gase

Eintragungen in das zentrale Gefahrstoffkataster der Universität Bremen erfolgen bei:

- neuen Chemikalien
- deutlichen Änderungen des Mengenbereichs (abgesehen von periodischen Schwankungen)
- Änderungen des Lagerorts
- Entsorgung von Chemikalien

Im Gefahrstoffkataster sind anzugeben:

- Name des Gefahrstoffs
- Gefahrstoffklassifizierung nach Sicherheitsdatenblatt
- Mengeneingabe und Ort der Lagerung
- H- und P-Sätze

Betriebsanweisungen enthalten:

- Angaben zum Anwendungsbereich
- Angaben zu Gefahren für Mensch und Umwelt
- spezifische Schutzmaßnahmen, Arbeits- und Verhaltensregeln um ein sicheres Arbeiten zu gewährleisten und Unfälle bzw. Gesundheitsgefährdungen vermeiden
- spezifische Verhaltensregeln bei Störungen, Unfällen und Erste Hilfe
- spezifische Hinweise zur Instandhaltung und Entsorgung

Unterweisungen erfolgen

- einmal jährlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen umgehen oder mit ihnen in Kontakt kommen.
- bei Neueinstellungen
- bei neuartigen Einsätzen und/oder Verwendung neuer Gefahrstoffe
- bei außergewöhnlichen Vorkommnissen oder bei sonstigem Bedarf

Zwingend notwendig ist eine Unterschrift des/der Verantwortlichen!

### **3.9.5 Einrichtungsbezogene und dezentrale Aspekte**

Das Führen eines Gefahrstoffkatasters mit den in Abschnitt 3.9.4 beschriebenen Anforderungen kann zusätzlich zum zentralen Gefahrstoffkataster auch dezentral erfolgen. Die Leitung der betreffenden

Einrichtung ist dabei für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Dezentrale Gefahrstoffkataster müssen über die Leitung der betreffenden Einrichtung auffindbar sein.

### **3.9.6 Weitere Informationen und Unterlagen**

- Richtlinie zur Handhabung, Sammlung und Abgabe von Abfällen an der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung
- Brandschutzordnung der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung
- VA 3.2 Beschaffungen
- VA 3.11 Betreuung von Fremdpersonen und Fremdfirmen
- VA 3.12 Wartungen / Prüfungen
- VA 3.13 Brandschutz / Notfallvorsorge
- VA 3.14 Schulungen / Unterweisungen
- Checkliste "Information und Einweisung von Fremdpersonen und Fremdfirmen" (Anlage 4.7)
- Aktuelle Informationen, Verhaltensregeln, Ansprechpartner(innen) sowie Formulare und Vordrucke zu Aspekten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie zur Notfallvorsorge sind im Internet auf der Webseite des AGU- Systems einsehbar und erhältlich:  
<http://uni-bremen.agu-hochschulen.de/>

### 3.9.7 Anlage: Laborrahmenordnung vom September 2015



# Laborrahmenordnung

## A. Allgemeine Vorschriften

- Die in dieser Laborrahmenordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften gelten grundsätzlich für **alle** naturwissenschaftlich-technischen Laboratorien der Universität Bremen.

Beschäftigte im Labor sind verpflichtet, **vor** Arbeitsaufnahme bzw. Studienbeginn diese Laborrahmenordnung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift im verantwortlichen Bereich zu belegen.

Beim Umgang mit gasförmigen, flüssigen oder festen Gefahrstoffen sowie mit denen, die als Stäube auftreten, sind die in den entsprechenden Richtlinien, Merkblättern sowie Unfallverhütungsvorschriften angegebenen Schutzmaßnahmen zu beachten (siehe Anhang).

Der Umgang mit Stoffen, deren Ungefahrlichkeit nicht zweifelstfrei feststeht, hat so zu erfolgen, wie der mit Gefahrstoffen. Informationen darüber sind im Referat 23 zu erhalten.

Die Laborrahmenordnung gilt unbeschadet bestehender Spezialordnungen.

- Bestehende Ess-, Trink- und Rauchverbote im Laborbereich sind **strikt** einzuhalten.
- Alle im Laboratorium Beschäftigten haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- Die Nutzer haben sich mit der Sicherheitsausrüstung der Laboratorien und ihrer Anwendung vertraut zu machen.
- Die jeweils vorgeschriebene Schutzkleidung (Laborkittel, Schutzbrille, Gesichtsschutz, Atemschutzmaske etc.) ist bei allen Arbeiten zu tragen.
- Defekte oder beschädigte Geräte oder Apparaturen sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Der/Die betreffende Laborverantwortliche ist zu informieren.
- Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sind nur die besonders gekennzeichneten, an das Notstromnetz angeschlossenen Digestoren (Abzüge) zu benutzen.

- Druckgasflaschen dürfen im Labor weder aufbewahrt noch gelagert werden.

- Nach Beendigung der Laborarbeit sind alle nicht mehr benötigten Gas-, Wasser- und Druckluftleitungen zu schließen. Alle transportablen Behälter mit gefährlichen Medien sind in die entsprechenden Aufbewahrungseinrichtungen zu befördern.

- Die Entsorgung von Sondermüll ist in der „Richtlinie zur Handhabung, Sammlung und Abgabe von Abfällen an der Universität Bremen“ geregelt. Weitere Auskünfte erteilt der Abfallbeauftragte der Universität Bremen.

- Für alle praktischen Laborarbeiten, die unter die Laborrahmenordnung fallen, ist eine verantwortliche Person **schriftlich** im verantwortlichen Bereich zu benennen.

Als Verantwortliche in diesem Sinne können nur Beschäftigte der Universität gelten, die über Fach- und Sachkunde sowie entsprechende Kompetenzen verfügen.

Im Falle von Alleinarbeit bei kritischen oder gefährlichen Arbeiten in Lehre und

Forschung hat die verantwortliche Person dafür Sorge zu tragen, dass die zur Sicherung der allein arbeitenden Person erforderliche Sicht- bzw. Rufkontrolle gewährleistet ist.

- Werdende Mütter teilen ihre Schwangerschaft so früh wie möglich dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in mit. Durch die Fachverantwortlichen erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung. Beschäftigte kontaktieren zusätzlich das Dezernat 2.

## B. Hinweise für den Unglücks- und Alarmfall

Unabhängig von den Regelungen der Brandschutzordnung der Universität gilt:

- Bei Unfällen durch elektrischen Strom und Feuer ist sofort der Not-Aus-Taster zu betätigen (Unterbrechung von Strom-/Gaszufuhr).
- Bei allen Unglücksfällen ist sofort der/die verantwortliche Hochschullehrer/in bzw. das zuständige Laborpersonal zu informieren.
- Für „Erste-Hilfe“-Maßnahmen steht der Raum \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Bremen, September 2015

Rektor  
 Prof. Dr.-Ing. Schob-Reber

**Anhang zur Laborrahmenordnung der Universität Bremen**

**Bestandteil der allgemeinen Vorschriften sind insbesondere:**

- DGUV-H 213-039 und 213-850
- Betriebsstimmungs-/Gefahrstoffverordnung und Brandschutzordnung
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Technische Regeln für Gefahrstoffe und für brennbare Flüssigkeiten
- Strahlen- und Explosionsschutz (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien)
- Technische Vorschriften für die Abfallbeseitigung
- Unfallverhütungsvorschriften

Die hier aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Informationen sind als nicht abschließend zu betrachten.

Informationen darüber sind im Referat 23 Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement erhältlich.  
 Telefon Sekretariat: -60234.

Laborverantwortliche(r): \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

|   |   |  |
|---|---|--|
| <b>Nächster Ersthelfer/Nächste Ersthelferin:</b><br><br>Name: _____ Raum: _____ Tel.: _____ | <b>NOTRUF (auch Krankentransport):</b> 8-1111 / 112 (extern)  | <b>Abfallbeauftragter:</b> Tel.: 60092 |
|   | <b>Nächste BG-Unfallambulanz:</b><br>28199 Bremen, Industriestraße 3<br>Öffnungszeiten: Mo-Fr : 7:30-18 Uhr | Tel.: 01-59 86 06-0                    |
| <b>Weitere Ersthelfer/Weitere Ersthelferin:</b><br><br>Name: _____ Raum: _____ Tel.: _____  | <b>Nächste Ärzte:</b><br>Allgemeinmedizin:<br>Dr. Wilfried Oetjen, Emmastraße 187                           | Tel.: 01-21 10 19                      |
|   | Augenzentrum:<br>Bauer, Leher Heerstr. 66   | Tel.: 01-24 68 40                      |